

# BGer 8C 1050/2010 vom 26. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_1050\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1050_2010)

FR: TF 8C 1050/2010 du 26 janvier 2011

IT: TF 8C 1050/2010 del 26 gennaio 2011

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 26.01.2011 8C 1050/2010 (8C\_1050/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 26.01.2011 8C 1050/2010 (8C\_1050/2010)

Tribunale federale I Corte di diritto sociale 26.01.2011 8C 1050/2010 (8C\_1050/2010)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_1050/2010  
Urteil vom 26. Januar 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte S.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.  
Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom  
18. November 2010. Nach Einsicht in die Beschwerde des S.\_\_\_\_\_, vom 22. Dezember  
2010 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen  
vom 18. November 2010, in die Mitteilung des Bundesgerichts an den Versicherten vom  
23. Dezember 2010, wonach seine Beschwerde die gesetzlichen Formerfordernisse  
hinsichtlich Antrag und Begründung nicht zu erfüllen scheint und eine Verbesserung nur  
innert der Beschwerdefrist möglich ist, in die daraufhin dem Bundesgericht von  
S.\_\_\_\_\_ am 7. Januar 2011 zugestellte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel  
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung mit  
Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, widrigenfalls auf die  
Rechtsvorkehr nicht eingetreten werden kann, dass die Eingaben des Beschwerdeführers  
vom 22. Dezember 2010 und 7. Januar 2011 diesen Mindestanforderungen nicht genügen,  
da sie - abgesehen von einem rechtsgenügenden Begehren - keine ausreichende  
Begründung enthalten, wobei den Ausführungen namentlich nicht entnommen werden  
kann, inwiefern das kantonale Gericht mit seinen Erwägungen (insbesondere mit der in E.  
3-4 [S. 6 ff.] vorgenommenen Beweiswürdigung sowie dem Einkommensvergleich) im  
Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG  
qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte,  
dass deshalb kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht den  
Versicherten auf die entsprechenden Anforderungen an Beschwerden und die nur innert der  
Rechtsmittelfrist noch bestehende Möglichkeit einer Verbesserung der Eingabe in der  
Mitteilung vom 23. Dezember 2010 eigens hingewiesen hatte, dass somit auf die -  
offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG  
nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt,

von der Erhebung von Gerichtskosten umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. Januar 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Ursprung Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.